

IgB

Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.

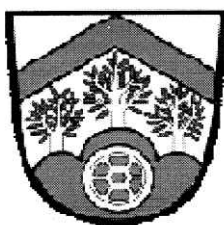
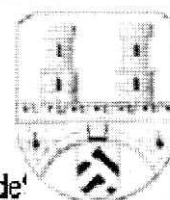
Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.

Außenstelle Ravensberg – Senne Osningstr.332 33659-Bielefeld

AS_Ravensberg-Senne@igbauernhaus.de

Bielefelder-Denkmalverein e.V.

Schulstr. 40-b 33647-Bielefeld Bielefelder-Denkmalverein-eV@t-online.de

**Heimatverein-Brackwede e.V.**

Cheruskerstr.-1 33647-Bielefeld

info@heimatverein-brackwede.de

Gemeinnütziger Verein **pro grün Bielefeld e.V.**

Am Wellenkotten 5 | 33617 Bielefeld

info@progruen-ev.de | www.progruen-ev.de

pro grün

Landtag NRW

Petitionsausschuss

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 35

Leopoldstr.15

32756 Detmold

Rat der Stadt Bielefeld

Bürgerausschuss

Niederwall 25

33602 Bielefeld

zu Petition 2

Betr.: Denkmalschutz in NRW – Verbandsklagerecht – Hof Kulbrock

1. Petition: Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW in Bezug auf die gesetzlichen Kontroll- und Rügebefugnis von Verbänden gemäß Entscheidungen des EuGH.
2. Petition: Erhalt des Hallenhauses Hof Kulbrock, von-Möller-Str. 23 a in 33647 Bielefeld-Brackwede

Sehr geehrte Damen und Herren,

stellen Sie sich vor, ein Gesetz würde gebrochen oder eine Kommune träge fragwürdige Entscheidungen und verschaffte sich oder Investoren einen Vorteil und niemand dürfe Klage dagegen einreichen.

Kaum vorstellbar, weil dies in Deutschland eigentlich unmöglich erscheint. Eine unvorstellbare Handlung in einem rechtlich umfangreich abgesicherten Staat?

Im Denkmalschutz des Landes NRW ist dies ein immer häufiger auftretender Zustand!

Kurzfassung

zu 1.

Ziel ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger des Landes die Möglichkeit haben, sich aktiv an politischen Prozessen zu beteiligen. Eine Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger stärker in die Planungsverfahren einzubeziehen, ist die Errichtung eines Verbandsklagerechts. Dies entspricht auch dem europäischen Rechtsgedanken, der für Umweltverbände einen Zugang zu den Gerichten zur effektiven Umsetzung des europäischen Umweltrechts fordert und der einen weiten Umweltbegriff verwendet, der auch das kulturelle Erbe einschließt. Gleichzeitig muss es weiterhin Ziel sein, rechtssichere und verlässliche Planungen zu ermöglichen. Es sollen nur solche Verbände klagebefugt sein, die die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Im Raumordnungsgesetz sind Naturschutz und Denkmalschutz als gleichwertige Disziplinen manifestiert. In der Realität besteht diese Gleichwertigkeit nicht ansatzweise. Im Natur- und Umweltschutz gibt es ein umfangreiches Mitspracherecht der Bürger über die anerkannten Verbände. Im Denkmalschutz gibt es diese Öffentlichkeitsbeteiligung nicht! Der Natur- und Umweltschutz genießt eine hoch dimensionierte finanzielle Förderung. Die wenigen Mittel im Denkmalschutz wurden von über 14 Mill. Euro auf jährlich 1,7 Mill. Euro gekürzt. Wobei der Großteil der Mittel in den Kölner Dom fließen (Anlage 15).

Der vom EuGH zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes aufgeforderte Bundesgesetzgeber hat bereits reagiert, danach unterliegt auch die Einhaltung nationaler Umweltvorschriften der Kontroll- und Rügebefugnis von Verbänden vor Gerichten. Im Anwendungsbereich des UmwRG gilt dies auch für das Denkmalschutzrecht.

Nach Art. 11 Abs. 1 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU *„haben die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Vorschriften sicherzustellen, dass die betroffene Öffentlichkeit ... Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht ... hat, um die materiell rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten“.*

Entscheidend ist die Regelung nach Abs. 3, denn sie gesteht nach ihrem Wortlaut vielen Umweltverbänden ein Verbandsklagerecht zu: *„Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels verletzt werden können.“*

Diese Rechte sind im Denkmalschutz bisher verwehrt.

Ziel dieser Petition ist es, den Landtag zu überzeugen, die mangelnde Trägerbeteiligung abzustellen und damit den Denkmalschutz zu stärken und den Landtag zu bitten, ein Verbandsklagerecht im Denkmalschutzgesetz NRW, analog dem Bundesnaturschutzgesetzes und dem Landschaftsgesetzes NRW, einzubinden.



Haupthaus Kuhlbrocks Hof Ansicht von der von-Möller-Straße aus , 21.04.2017

zu 2.

Würde ein Verbandsklagerecht im Denkmalrecht existieren, so könnten die anerkennungsfähigen Verbände, wie die Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V., der Bielefelder Denkmalverein e.V. und auch die Heimatvereine, sich mit einer Klage gegen die Entscheidung der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Bielefeld zur Denkmalbewertung des Haupthauses des Hofes Kulbrock, von-Möller-Str. 23 a in 33647 Bielefeld-Brackwede, wenden.

Die Beurteilung der beteiligten Denkmalbehörden ist mangels tiefgreifender Feststellungen und Untersuchungen unzureichend. Die Außenhülle, also die Fassaden sind zu 80% erhalten, die Dachkonstruktion zu 100 %. Das Gebäudeinnere ist nicht hinreichend erkundet und bewertet worden. Die angeblich fehlenden Originalteile im Inneren des Gebäudes zeichnen sich allerdings an vielen Wänden durch sichtbare Fachwerk-Marken in den Putzflächen ab. Hier bedarf es einer qualifizierten Beurteilung.

Die Erhaltung von Sachgütern, die denkmalwürdig oder denkmalfähig und damit Zeugnisse der Vergangenheit darstellen und noch einen Eindruck von den seinerzeitigen Verhältnissen vermitteln, liegt im allgemeinen Interesse und sollte darüber hinaus auch besonderes Anliegen jeder Stadtverwaltung sein. Wenn sich hier die Stadtoberen dessen ungeachtet zum Abbruch entschlossen haben, ist dies auf eine fehlerhafte Abwägung der dafür sprechenden Gründe zurückzuführen. Die Stadt hat ganz offensichtlich die zur Begründung ihres Standpunktes angeführten Argumente überbewertet. Sie hat nicht bedacht, dass mit dem Abbruch des Haupthauses des Hofes Kuhlbrock ein ortsgeschichtlich bedeutsames

Bauwerk ein für allemal unwiederbringlich beseitigt werden würde. Im Hinblick darauf hätte sie von vornherein nach Lösungen suchen müssen, die eine Beibehaltung des bisherigen Zustandes ermöglichen.

Als federführende Behörde entscheidet die Stadt Bielefeld über ihre eigene Angelegenheit, ist somit befangen. Als Aufsichtsbehörde und Obere Denkmalbehörde für die kreisfreie Stadt Bielefeld sollte die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Detmold liegen.

Ziel dieser Petition ist es, den Landtag zu überzeugen, eine Neubewertung der Denkmalwürdigkeit des Haupthauses des Hofes Kulbrock zu erreichen, indem alle relevanten Kriterien einbezogen werden.

P E T I T I O N

Wir bitten die Mitglieder des Petitionsausschusses des Landtages NRW sich vorzustellen, ein Gesetz würde gebrochen oder eine Kommune träge fragwürdige Entscheidungen und verschaffe sich oder Investoren einen Vorteil; und niemand dürfe Klage dagegen einreichen.

Kaum vorstellbar, weil dies in Deutschland eigentlich unmöglich erscheint. Eine unvorstellbare Handlung in einem rechtlich umfangreich abgesicherten Staat?

Im Denkmalschutz des Landes NRW ist dies ein häufig auftretender, bedauerlicher Zustand!

In Deutschland soll der Staat – vor allem die Bundesländer und den Kommunen – über die Einhaltung der Denkmalschutzgesetze wachen. Was geschieht, wenn dies misslingt? Nichts. Denn anders als im Natur- und Umweltschutz kann niemand gegen einen mangelhaften Gesetzesvollzug im Denkmalschutz klagen.

Ein fehlendes Verbandsklagerecht im Denkmalschutzgesetz NRW und ein mangelhafter Gesetzesvollzug fordert viele Opfer. Dies zeigen wir exemplarisch mit dem Haupthaus des Hofes Kulbrock, von-Möller-Str. 23 a in 33647 Bielefeld-Brackwede auf.

zu.1.

Ziel der Petition ist es, den Landtag zu bitten, ein Verbandsklagerecht im Denkmalschutzgesetz NRW, analog dem Bundesnaturschutzgesetzes und dem Landschaftsgesetzes NRW, einzubinden.

Ziel ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger des Landes die Möglichkeit haben, sich aktiv an politischen Prozessen zu beteiligen. Eine Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger stärker in die Planungsverfahren einzubeziehen, ist die Errichtung eines Verbandsklagerechts. Dies entspricht auch dem europäischen Rechtsgedanken, der für Umweltverbände einen Zugang zu den Gerichten zur effektiven Umsetzung des europäischen Umweltrechts fordert und der einen weiten Umweltbegriff verwendet, der auch das kulturelle Erbe einschließt. Gleichzeitig

muss es weiterhin Ziel sein, rechtssichere und verlässliche Planungen zu ermöglichen. Es sollen nur solche Verbände klagebefugt sein, die die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Einführung eines Verbandsklagerechtes ist für von den Denkmalbehörden anerkannte Verbände vorzusehen. Es sollten solche Verbände ein Klagerecht analog dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz NRW ohne Verletzung eigener Rechte erhalten, die gemeinnützig, für jedermann zugänglich, überregional oder regional tätig sind, seit drei Jahren im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege agieren und für eine bestimmte Sachkunde einstehen.

Begründung

Im Raumordnungsgesetz sind Naturschutz und Denkmalschutz als gleichwertige Disziplinen manifestiert. In der Realität besteht diese Gleichwertigkeit nicht ansatzweise. Im Natur- und Umweltschutz gibt es ein umfangreiches Mitspracherecht der Bürger über die anerkannten Verbände. Im Denkmalschutz gibt es diese Öffentlichkeitsbeteiligung nicht! Der Natur- und Umweltschutz genießt eine hoch dimensionierte finanzielle Förderung. Die wenigen Mittel im Denkmalschutz wurden von über 14 Mill. Euro auf jährlich 1,7 Mill. Euro gekürzt. Wobei der Großteil der Mittel in den Kölner Dom fließen (Anlage 15).

Der Denkmalschutz in NRW wird bei den Unteren Denkmalbehörden der Städte und Kreise geführt. Mit welchen fachlichen Kompetenzen die Unteren Denkmalbehörden ausgestattet sein sollen, ist nicht hinreichend geregelt. Die Ämter für Denkmalpflege bei den Landschaftsverbänden beraten und sind als Träger öffentlicher Belange tätig. Deren Empfehlungen müssen die Unteren Denkmalbehörden aber nicht zwingend folgen. Die öffentlichen Belange begrenzen sich nicht nur noch auf die kultur- und kunsthistorischen und wissenschaftlichen Belange. Als Träger öffentlicher Belange sind auch die sozialgeschichtlichen Gründe, aber auch die Identitätskraft für die jetzige Bevölkerung zu berücksichtigen. Allgemein gehaltene Einschätzungen zu Instandsetzungskosten, insbesondere nach unterlassener Instandhaltung, widersprechen dem DSchG und haben nicht in die Bewertungen der Denkmalwürdigkeit einzufließen. Dieses Interesse darf nicht durch die Eigentümer beeinflusst werden oder verdrängend wirken, insbesondere wenn Städte oder andere öffentliche Institutionen oder Körperschaften betroffene Eigentümer sind.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte mit Urteil vom 12. Mai 2011 im Trianel-Verfahren (Rs. C-115/09) die Klagerechte von Umweltverbänden erheblich gestärkt. Insbesondere mit dem Urteil vom 3. März 2011 zur Berücksichtigung von „Abbrucharbeiten“ bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (Rs. C-50/09) wird deutlich, dass davon auch der Denkmalschutz erheblich berührt ist. Der vom EuGH zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) aufgeforderte Bundesgesetzgeber hat bereits reagiert, danach unterliegt auch die Einhaltung nationaler Umweltvorschriften der Kontroll- und Rügebefugnis von Verbänden vor Gerichten. Im Anwendungsbereich des UmwRG gilt dies

auch für das Denkmalschutzrecht. Zu beachten ist, dass der europäische Gesetzgeber die Rechtsprechung des EuGH zu den Rechtssachen C-142/07 („CODA“), C-66/06 („Irland“) und C-50/09 („Lismullin Henge“) in der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU in vollem Umfang berücksichtigt.

„Einen ganz wirksamen Schutz wird nur das Volk selbst ausüben, und nur wenn es selbst es tut, wird aus den Denkmälern lebendige Kraft in die Gegenwart überströmen“, so Georg Dehio im Jahre 1905, der in Deutschland als „Vater“ der modernen Denkmalpflege gilt.¹

Eine effektive Beteiligung durch das Volk für einen wirksamen Schutz setzt indes in der heutigen Zeit entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten für die Zivil- und Bürgergesellschaft voraus, um gesetzliche Defizite abzubauen. Solche Rechte werden bereits in einigen Politikbereichen an Verbände gegeben, herausragendes und allgemein bekanntes Beispiel dafür ist der Naturschutz. Dort führte das Auseinanderdriften von gesetzlichem Anspruch und Wirklichkeit schon zu Beginn der 1970er Jahre zum Postulat einer Verbandsklage, die dann seit 1979 schrittweise zunächst in 13 von 16 Landesnaturschutzgesetzen eingeführt wurde, bis sie 2002 nach jahrzehntelangem politischen Streit auf Bundesebene gewährt wurde.² Das Verbandsklagerecht gilt heute als unverzichtbar für einen effektiven und wirksamen Naturschutz.³

Verbandsklagerechte gibt es über Natur- und Umweltschutz hinaus auch in anderen Politikbereichen, zu nennen sind hier das Behindertengleichstellungsgesetz⁴ oder auch landesgesetzliche Regelungen im Tierschutz.⁵ Im Land Brandenburg gibt es seit Juni 2014 für die Minderheit der Wenden und Sorben ebenfalls Verbandsklagerechte.⁶ Aktuell von der Bundesregierung beschlossene Vorschläge zu Erweiterungen von verbraucherschützenden Verbandsklagerechten im Datenschutzrecht zeigen deutlich, dass diesem Instrument von politischer Seite eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit zugesprochen wird.⁷

Warum dies nicht im Denkmalschutz installiert wurde, ist nicht nachvollziehbar!

Nach der so genannten „Schutznormtheorie“ begründen in Deutschland nur solche Normen subjektive Rechte, die den Schutz des Einzelnen zumindest mit bezwecken. Nach dieser fundamentalen Unterscheidung von Individual- und Allgemeininteressen sieht das deutsche Rechtsschutzsystem eine Klagebefugnis für den Bürger zur Anfechtung eines

Verwaltungsaktes regelmäßig nur als zulässig an, wenn der Klagende geltend machen kann, in seinen eigenen Rechten individuell verletzt zu sein, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung / VwGO). Begründet ist die Klage zudem nur dann, wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Formaler Grund für diese Einschränkungen ist das Ziel, eine Überlastung der Gerichte zu verhindern.

Ausgangspunkt und Grundlage der Rechtsprechung des EuGH zu Umweltverbandsklagerechten ist Art. 10a der UVP-Richtlinie 85/337/EWG, des heutigen Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung der ursprünglichen Richtlinie aufgrund der Vorschriften der Richtlinie 2003/35/EG zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Die Europäische Union hat damit entsprechende Verpflichtungen aus dem Aarhus-Übereinkommen⁸ im Kreise ihrer Mitgliedstaaten umgesetzt. Die Erfordernisse des Art. 11 der UVP-Richtlinie bzw. der Richtlinie 2003/35/EG über den Zugang zu Gerichten wurden über das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz⁹ in nationales Recht transferiert.

Nach Art. 11 Abs. 1 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU *„haben die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Vorschriften sicherzustellen, dass die betroffene Öffentlichkeit ... Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht ... hat, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten“*.

Entscheidend ist die Regelung nach Abs. 3, denn sie gesteht nach ihrem Wortlaut vielen Umweltverbänden ein Verbandsklagerecht zu: *„Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2*

genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels verletzt werden können.“

Ziel der Landesregierung ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger des Landes die Möglichkeit haben, sich aktiv an politischen Prozessen zu beteiligen. Eine Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger stärker in die Planungsverfahren einzubeziehen, ist die Errichtung eines Verbandsklagerechts. Dies entspricht auch dem europäischen Rechtsgedanken, der für anerkannte Verbände einen Zugang zu den Gerichten zur effektiven Umsetzung des europäischen Rechts fordert und der einen weiten Umweltbegriff verwendet, der auch das kulturelle Erbe, also u.a. den Denkmalschutz einschließt.

Für diese weite Auslegung spricht auch das nordrhein-westfälische Landesentwicklungsgesetz, das die kulturelle Vielfalt (also auch das kulturelle Erbe, archäologische Denkmäler und Baudenkmäler) und die Kulturlandschaften unter den Punkten „natur- und umweltgerecht“ zusammenfasst. Gleichzeitig muss es Ziel sein, rechtssichere und verlässliche Planungen zu ermöglichen. Daher sollten nur solche Verbände klagebefugt sein, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Verbesserung der Funktionsfähigkeit im Denkmalschutz

Der Mangel bei der Personalausstattung und der teilweise nicht angemessenen Kompetenz der Mitarbeiter der Denkmalbehörden bei den Kommunen kann künftig nicht abgebaut werden. Deshalb wird durch die Vereinheitlichung des Denkmalbegriffs die Zahl der Denkmäler verringert und die Verfahrensabläufe optimiert werden, um trotz begrenzter Mittel einen besseren Denkmalschutz als bisher gewährleisten zu können. Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege muss es aber sein, das kulturelle Erbe des Landes zu bewahren, gleichzeitig den Bürgerinnen und Bürgern eine zeitgemäße Nutzung zu ermöglichen. Dazu gehört vor allem Rechts- und Planungssicherheit für die Betroffenen.

Der Landesregierung und dem Landtag sollte zudem bewusst sein, dass bei zunehmender Personalknappheit das Ehrenamt mehr denn je für die Funktionsfähigkeit des

Denkmalschutzes von besonderer Bedeutung sein wird. Denkmalschutz kann nur mit einem starken Ehrenamt funktionieren.

Die stärkste Form des Ehrenamtes ist wohl das Ehrenamt in von den Denkmalbehörden anerkannten Verbänden der Denkmal- und Heimatpflege.

Bei der Problembeschreibung ist auszuführen, dass die Erfahrungen seit Inkrafttreten des aktuellen Denkmalschutzgesetzes gezeigt haben, dass die geltenden Regeln sowohl für die Eigentümerinnen und Eigentümer als auch die Behörden nur schwer handhabbar sind und das kulturelle Erbe nicht hinreichend sichern konnten. Ziel der Landesregierung und des Landtages sollte es deshalb sein, ein klares modernes Denkmalschutzgesetz zu schaffen, das den Bürgern Rechtssicherheit und den Denkmalbehörden – auch vor dem Hintergrund der Haushaltssanierung – die Möglichkeit gibt, mit den vorhandenen Mitteln das kulturelle Erbe zu bewahren und einen Interessenausgleich aller Beteiligten herbeizuführen.

Stärkung der Fachbehörden

Ein Verbandsklagerecht stärkt in der Praxis vor allem die Position der Fachbehörden des Denkmalschutzes. Zudem führt das Verbandsklagerecht zu mehr Publizität und Transparenz der Entscheidungen und trägt zur Weiterentwicklung des Denkmalrechts bei. Während das Umwelt- und Naturschutzrecht dynamisch weiterentwickelt wird, u. a. weil es dort ein Verbandsklagerecht gibt, kommt es in Nordrhein-Westfalen immer öfter zu Verschlechterungen des Gesetzes zum Denkmalschutz, weil es für kulturelle Belange an öffentlicher Aufmerksamkeit fehlt und kein Verbandsklagerecht besteht.

Lücken schließen

Letztlich geht es also vor allem darum, Lücken zwischen gesetzlicher Regelung und Rechtsvollzug zu schließen. In diesem Sinne bildet *„das Beschwerderecht der ideellen Vereinigungen ... in gewisser Weise einen Prüfstein für die Ehrlichkeit einer Rechtsordnung. Sein Vorhandensein zeigt, dass es einer Rechtsgemeinschaft mit der Verwirklichung aller von ihr gesetzten Normen Ernst ist. Indessen vermag das Beschwerderecht bestenfalls den*

ordnungsgemäßen Vollzug des geltenden Rechts sicherzustellen. Gegen ein Ungenügen dieses Rechts selber richtet es nichts aus“.¹⁰

Nach einem Bericht in „Die Zeit“ sollen etwa 30.000 Denkmale – Stand 2007 – in Deutschland in den vergangenen 30 Jahren verloren gegangen sein, in Bayern alleine 3.000, in Sachsen-Anhalt seit 1993 etwa 5.000 Gebäude.¹² In Sachsen wurden – Stand 2015 – seit Erfassung der Abrisse Ende der 1990er-Jahre 4.700 Kulturdenkmäler von der Denkmalliste gestrichen.¹¹

Diese Zahlen weisen auf nicht unerhebliche Defizite im Denkmalschutz hin.

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für den Denkmalschutz.

Denkmale brauchen mehr als genussvolle Betrachtung und Bewunderung. Wir brauchen eine aktiv unterstützende Denkmalschutzbewegung und verstärkte Stiftungsaktivitäten und Spenden. Bürgerinitiativen und engagierte Bürgerinnen und Bürger sollen stärker in den Denkmalschutz einbezogen werden, beispielsweise durch frühzeitige Information über die Denkmalplanung, Entscheidungen und in Verfahren.

Ziel der Petition ist es, den Landtag zu bitten, ein Verbandsklagerecht im Denkmalschutzgesetz NRW, analog dem Bundesnaturschutzgesetzes und dem Landschaftsgesetzes NRW, einzubinden.

Ziel ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger des Landes die Möglichkeit haben, sich aktiv an politischen Prozessen zu beteiligen. Eine Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger stärker in die Planungsverfahren einzubeziehen, ist die Errichtung eines Verbandsklagerechts. Dies entspricht auch dem europäischen Rechtsgedanken, der für Umweltverbände einen Zugang zu den Gerichten zur effektiven Umsetzung des europäischen Umweltrechts fordert und der einen weiten Umweltbegriff verwendet, der auch das kulturelle Erbe einschließt. Gleichzeitig muss es weiterhin Ziel sein, rechtssichere und verlässliche Planungen zu ermöglichen. Es sollen nur solche Verbände klagebefugt sein, die die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Einführung eines Verbandsklagerechtes ist für von den Denkmalbehörden anerkannte Verbände vorzusehen. Es sollten solche Verbände ein Klagerecht analog dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz NRW ohne Verletzung eigener Rechte erhalten, die gemeinnützig, für jedermann zugänglich, überregional oder regional tätig sind, seit drei Jahren im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege agieren und für eine bestimmte Sachkunde einstehen.

zu 2.

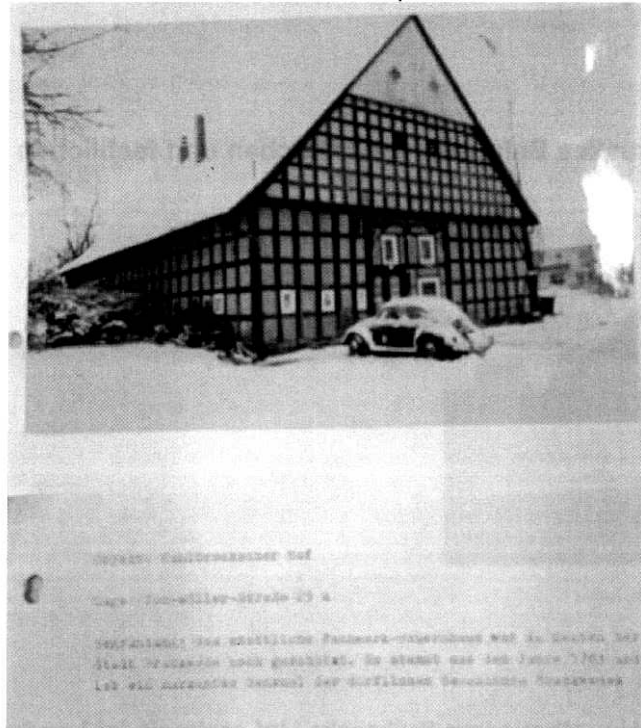
Hof Kulbrock als aktuelles Beispiel der rechtlichen und fachlichen Grauzone



Frontgabel N 21.04.2017

1783 wurde mit dem Haupthaus von Kulbrocks Hof erstmals im Landschafts- und Siedlungsraum der Senne ein bäuerliches Haupthaus in der neuen Bauweise und – konstruktion, dem „Vierständerbau“, errichtet. Das Haupthaus des Hofes Kulbrock wurde Anfang der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts von der Eigentümerin der damaligen Stadt Brackwede gestiftet mit der Auflage, auf dem Grundstück Sozialwohnungen und eine gemeinwohlfördernde Einrichtung zur Betreuung von Kindern zu schaffen, sowie das „Bauernhaus“ zu erhalten.

Der Rat der Stadt Brackwede beschloss, dass dieses Gebäude als Denkmal in die Denkmalliste der Stadt Brackwede eingetragen wird. Dieser Beschluss ist vollzogen worden.



Auszug aus der Denkmalliste der Gemeinde Brackwede Archiv Heimatverein Brackwede

Die Eintragung in die Denkmalliste ist auch durch den nachfolgenden Pressebericht aus dem Jahr 1978 öffentlich dokumentiert.

Mieterin in „Haus unter Denkmalschutz“:

„Will man ‚Denkmal‘ vergammeln lassen“

BGW: „Geld fehlt – leider kein Einzelfall“

Bielefeld-Brackwede (pa). „Darf man so schöne Denkmale einfach vergammeln lassen?“ Diese Frage stellt die Brackwederin Lisa Kroll aus dem „Sickernbrock“ 10a, und sie meint damit das Haus, in dem sie lebt. Lisa Kroll: „Anlässlich der Brackweder 800-Jahr-Feier wurde das Fachwerkhaus, das inzwischen 195 Jahre alt ist, der Stadt von einer Brackweder Firma geschenkt, mit der Auflage, es instand zu halten.“ Inzwischen gehört das Haus der Stadt Bielefeld und wird von der Bielefelder Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft verwaltet. Es steht unter Denkmalschutz. Leider tut man wenig, um dieses „Denkmal“ zu pflegen!

Lisa Kroll lebt mit ihrer Familie fast 14 Jahre im ehemaligen „Kulbrocks Hof“. Sie möchte auch weiter hier wohnen bleiben: „Erstens weil es uns hier – ebenso wie drei anderen Familien – gut gefällt, zum anderen, weil wir schon eine ganze Menge Geld in die Wohnung gesteckt haben!“

So baute man ein Bad ein, legte neue Fußböden und verhalf Türen und Wänden zu neuem Glanz. Von außen sieht das alte Fachwerkhaus freilich nicht so strahlend aus. Lisa Kroll: „Zwei meiner Söhne sind Maler. Wir haben darum gebeten, uns wenigstens die Farbe zu stellen. Wir wollten selber dafür sorgen, daß die Fassade nicht so trostlos aussieht, aber nichts hat sich gerührt. Nicht selten kommen Schulklassen oder einzelne Leute, um sich das Haus anzusehen, die müssen ja denken, hier wohnen Asoziale!“

Beim letzten großen Sturm entstand auch am Dach Schaden. Lisa Kroll: „Da wurde dann eine einzige Dachpfanne er-

neuert, obwohl man durch das ganze Dach die Sonne sehen kann und die Dachdecker meinten, das müßte mal grundlegend gemacht werden!“

Weiterhin hat das Haus noch immer keinen Gas- und Stromanschluss, obwohl, so die Hausbewohner, im Nachbarhaus – nur wenige Meter weiter – beides vorhanden ist. Ein Mieter: „Hier wurde zum letzten Mal 1932 etwas am Dach getan, ansonsten heißt es immer nur „zu teuer, zu teuer“.“

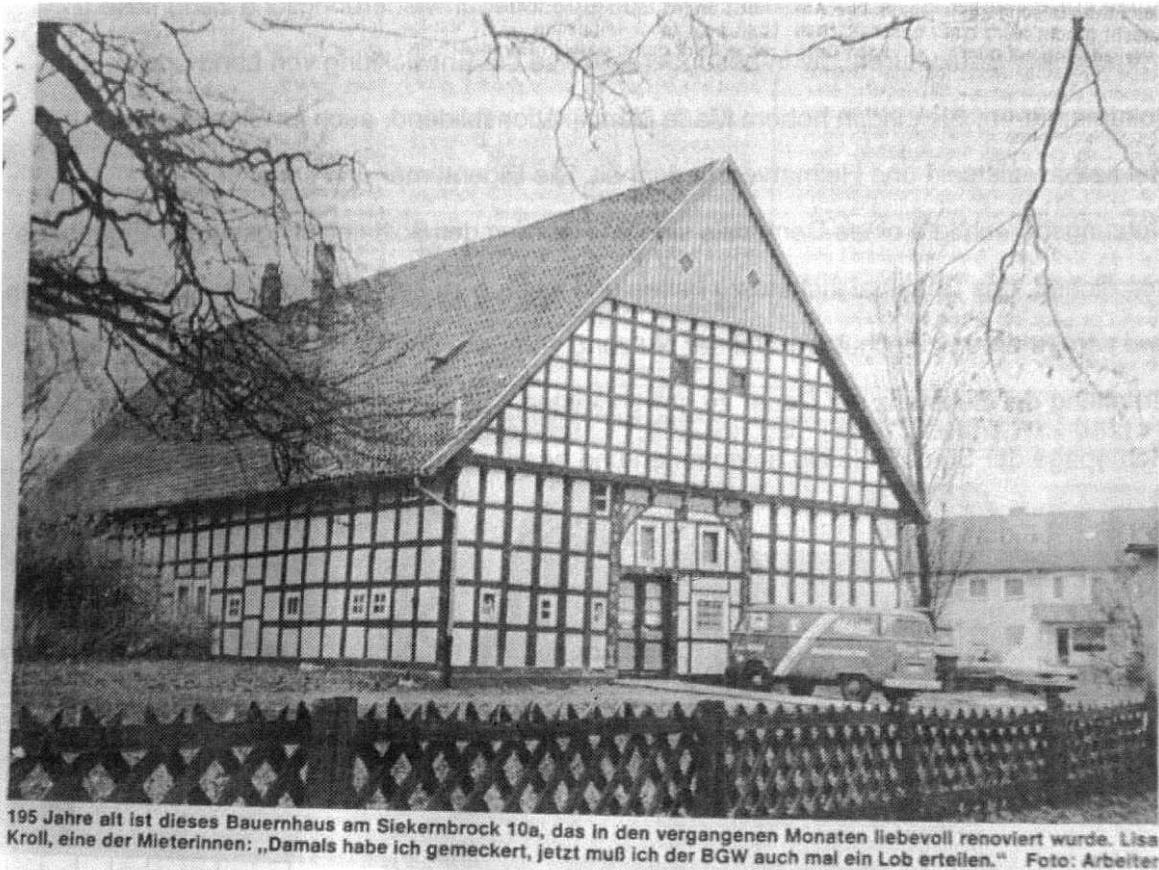
Immerhin wurde in jüngster Zeit eine Reihe neuer Fenster eingesetzt, aber der zweite Teil läßt auf sich warten. Lisa Kroll: „Ich habe bereits ein paar mal angerufen, aber immer heißt es nur, die kommen noch. Im Augenblick haben wir kein Geld dafür!“ Das bestätigt auch die Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft, die das Haus im Namen der Stadt verwaltet: „Wir haben – leider muß man wohl in diesem Zusammenhang sagen – eine ganze Reihe von Häusern, die unter Denkmalschutz stehen, aber es fehlt an allen Ecken und Enden zur Zeit sind wir dabei, Häuser an der Urmolder Straße zu reparieren, das ist wirklich eine reine Geldfrage.“

Wie die BGW weiter mitteilte, müssen alle Reparaturen über 1000 Mark bei der Stadt „beantragt“ werden, man wolle sich jedoch um den Fall „Kulbrocks Hof“ kümmern.

Lisa Kroll: „Wir sind ja geduldig, aber vielleicht sollte sich schon bald einmal eine Kommission unser „Denkmal-Haus“ ansehen, sonst könnte es passieren, daß den Herren die Eingangstür auf die Fülle knallt, die ist nämlich auch alterschwach und fällt bald aus den Angeln.“

Neue Westfälische 16.08.1978

Nach der Eingemeindung der Stadt Brackwede in die Stadt Bielefeld wurde 11 Jahre nach Inkrafttreten (1980) des Denkmalschutzgesetzes des Landes NRW eine erneute Prüfung der Denkmaleigenschaft vorgenommen. Hier wurde nur der beschnitzte Torbogen als denkmalwürdig eingestuft. Zu dieser Zeit gab es noch viele vergleichbare Bauwerke, so dass mangels all der heute bekannten Erkenntnisse auf eine Unterschutzstellung im Ganzen verzichtet wurde.



Neue Westfälische 14.12.1979

Nach neuster Wiederaufnahme der Thematik um das Gebäude wurde der überparteiliche und einstimmige Beschluss zum Erhalt des für den Bezirk Brackwede bedeutenden Bauwerk gefasst (Anlage 16).

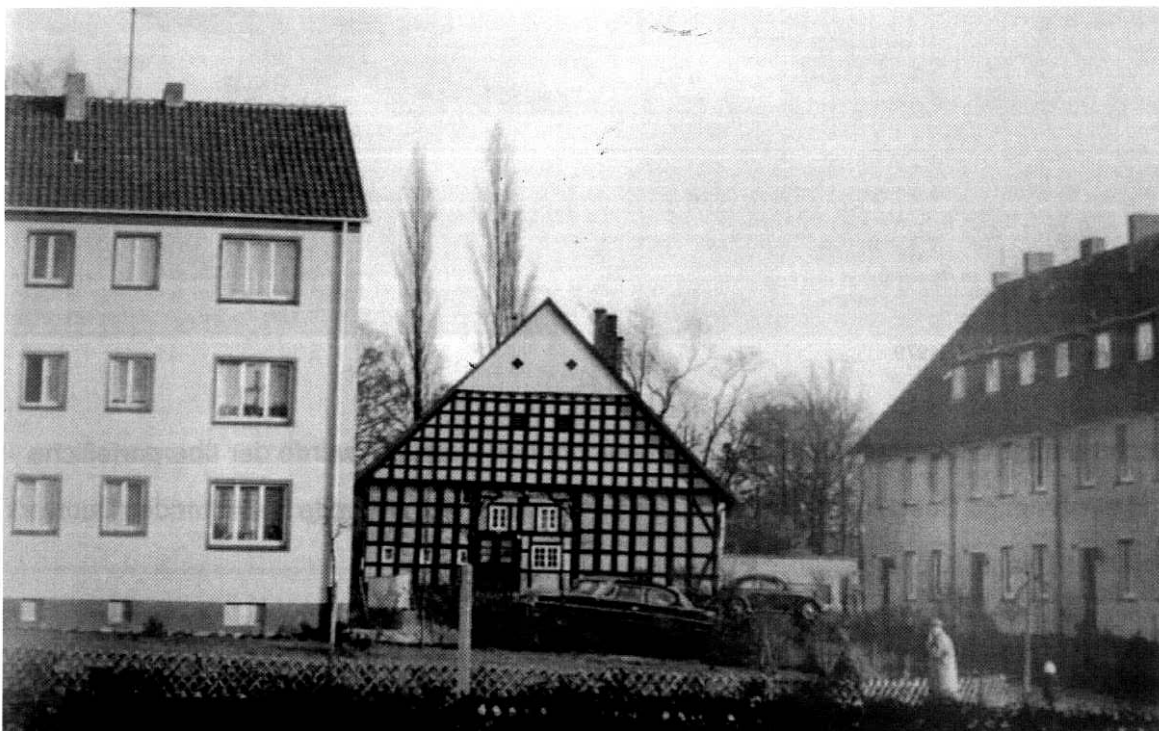
Eigentümerwechsel

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen steht das Gebäude heute im Eigentum der Bielefelder gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft gGmbH (BGW) einer 75%igen Tochter der Stadt Bielefeld, die Jahrzehnte lang nur die Verwaltung inne hatte.

Denkmalwertbegründung

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild

„Denkmäler tragen nicht nur zur Verschönerung des Stadt- und Landschaftsbildes bei und steigern die Attraktivität der Region. Vielerorts zählen Baudenkmäler zu den touristischen Attraktionen einer Stadt. Denkmäler sind authentische, unwiederbringliche Zeugnisse vergangener Baukulturen, die in besonderer Weise die Entwicklung von Land und Leuten dokumentieren. Sie sind in hohem Maße identifikationsbildend, auch im Sinne von Heimatbewusstsein und Heimatverbundenheit. Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Denkmals sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums verpflichtet, das Denkmal instand zu halten und instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefahren zu schützen. Bei der Nutzung von Bau- und Bodendenkmälern ist die Erhaltung der Substanz auf Dauer zu gewährleisten.“ Dieses treffliche Zitat haben wir der Homepage der Stadt Bielefeld entnommen und berufen uns nicht nur auf diese Ziele.



Bildaufnahme 60er Jahre Archiv Heimatverein Brackwede

2.) Investorenschutz ist im Denkmalrecht nicht vorgesehen

Die in unseren ehrenamtlichen Organisationen tätigen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger, Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker und Architektinnen und Architekten vereint die Sorge um die weitere Zukunft der Denkmalpflege in NRW und insbesondere in Bielefeld. Aus ihrer jahrzehntelangen beruflichen Praxis und wissenschaftlichen Arbeit mit Fragen des Erhalts und der Weiterentwicklung des baulichen Erbes vertraut, sind ihnen die Überlegungen zum Abriss des Hofes Kulbrock unverständlich. In einem offenen Brief an Oberbürgermeister Clausen und an die Brackweder Bezirksbürgermeisterin Frau Kopp-Herr, an den Landeskonservator Dr. Mertens und an die Geschäftsführerin der BGW Frau Kubitzka sowie an den Vorsitzenden des Beirates für Stadtgestaltung Herr Prof. Dr. Uffelman aber auch an den Kulturausschussvorsitzenden Herrn von der Heyden warben wir eindringlich für den Erhalt des sichtbaren baulichen Kulturerbes unserer Stadt (Anlage 5). In öffentlichen Antworten wurde der Denkmalschutz als Hindernis bezeichnet und den Bauten für einkommensschwache Mitbürgerinnen und Mitbürger und geflüchtete Menschen Vorrang vor dem Erhalt des Hofes Kulbrock gegeben. (Anlagen Zeitungsberichte)

Gebäude, die durch ihre mehrere Jahrhunderte dauernde Nutzung erhalten geblieben sind, zeigen dadurch ihre hohe Qualität. Diese Qualität soll nun Neubauten weichen, deren Lebenserwartung üblicherweise kurzlebiger ist.

Der politische Wille des Stadtbezirks Brackwede sah ebenfalls die Notwendigkeit von zu schaffenden Wohnraum, aber dies im Einklang mit dem Erhalt des Gebäudes Kulbrocks Hof unter Aufteilung des Geländes.

Gleichwohl ist anzumerken, dass eine Genehmigungsfähigkeit nur für den Bestand Gültigkeit hat. Eine Neubebauung würde allerdings nur unter Anwendung des heutigen Baurechts und den damit verbundenen Anforderungen des Immissionsschutzes möglich sein. Dies ist bei den vorhandenen Lärmbelastungen durch den Ostwestfalendamm allerdings fragwürdig.

Unser Befremden über die derzeit von der Eigentümerin (BGW), dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Denkmalausschusses in der Öffentlichkeit wiederholt benannten Argumente (Anlage 14 und Presseartikel), die einen Abbruch wegen vorgeblich funktionaler Mängel und hoher Reparaturbedürftigkeit und den Bedarf an Wohnraum fordern, steht gegen die Forderung der Menschen in unserer Stadt, sichtbare Geschichte zu bewahren. Die Abbruchgründe können aus Sicht des Denkmalschutzes und der Stadtbildpflege einer ernsthaften Diskussion nicht standhalten. Zumal nur wenige Bauten dieser Zeit einen

derartigen guten Gesamterhaltungszustand aufweisen, wie dies bei dem Hof Kulbrock der Fall ist. Zudem ist es ja die "Öffentliche Hand" gewesen, die ihrer von der Gesellschaft erwarteten Vorbildrolle nicht gerecht wurde und den jahrzehntelangen Sanierungsstau zu verantworten hat.

Der Forderung zum Erhalt des Gebäudes des Heimatverein Brackwede an den Oberbürgermeister wurde leider nur mit den o.g. Gründen abgelehnt, obwohl andererseits in dem Schreiben vom 29.03.2017 die Erhaltung der Außenfassade zugesichert wird (Anlage 14).

Die Erhaltung von Sachgütern, die denkmalwürdig oder denkmalfähig und damit Zeugnisse der Vergangenheit darstellen und noch einen Eindruck von den seinerzeitigen Verhältnissen vermitteln, liegt im allgemeinen Interesse und sollte darüber hinaus auch besonderes Anliegen jeder Stadtverwaltung sein. Wenn sich hier die Stadt dessen ungeachtet zum Abbruch entschlossen hat, ist dies auf eine fehlerhafte Abwägung der dafür sprechenden Gründe zurückzuführen. Die Stadt hat ganz offensichtlich die zur Begründung ihres Standpunktes angeführten Argumente überbewertet. Sie hat nicht bedacht, dass mit dem Abbruch des Haupthauses des Hofes Kuhlbrock ein ortsgeschichtlich bedeutsames Bauwerk ein für allemal unwiederbringlich beseitigt werden würde. Im Hinblick darauf hätte sie von vornherein nach Lösungen suchen müssen, die eine Beibehaltung des bisherigen Zustandes ermöglichen.¹⁵

In Zeiten knapper Kassen der öffentlichen Hand und deren Kontrolle durch die Kommunalaufsicht stehen Städte und Gemeinden als Eigentümer von Baudenkmalen sowie denkmalgeschützten Anlagen vor einem Dilemma. Denn in wirtschaftlich guten Zeiten wurden für diese Gebäude keine Rückstellungen für Modernisierungen und Sanierungen gebildet. Dies hat nun einen kaum noch zu bewältigenden Sanierungsstau an den so vernachlässigten Altbauten zur Folge. Dieser Sanierungsstau zieht gleichzeitig einen stetig steigenden Unterhaltungsaufwand nach sich, der nur noch schwer aus dem laufenden Haushalt zu erbringen ist. Unweigerlich muss dies zu einer abermaligen Verschlechterung der nun leerstehenden denkmalgeschützten Altbausubstanz führen. Dieser Leerstand erhöht sich noch einmal um Gebäude, deren Nutzung aufgrund sinkender Einnahmen nicht mehr aufrecht erhalten, und aufgegeben werden kann, weil sie nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben einer Kommune zählt. Ein vermeintlicher Ausweg ist der Verkauf solcher Bauten. Ein anderer der Rückgriff auf das Instrument der Public Private Partnership (PPP), in dessen Rahmen durch Wettbewerb ermittelten Investoren anheim gestellt wird, welcher Nutzung sie den bestehenden Altbau zuführen, oder ob sie das